

Vereinssatzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

„Nottulnhelden - Förderverein Alte Landschule Nottuln e.V.“

Der Verein ist in das Vereinsregister (Registerblatt 5745) beim Amtsgericht Münster eingetragen. Sitz des Vereins ist Münster. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich (§ 56 AO) und unmittelbar (§ 57 AO) gemeinnützige Zwecke (§ 52, Abs 2, Förderung der Kinder- und Jugendhilfe) und kirchliche Zwecke (§ 54, Abs 1 AO) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins sind (nach § 58, Abs1,2 AO) die Pflege und der Erhalt der „Alten Landschule Nottuln“, Baumberg 89, 48301 Nottuln, die sich in Trägerschaft der katholischen Kirchengemeinde St.Marien und St. Josef in Münster befindet, als Lern-und Begegnungsort für Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene aus allen gesellschaftlichen Schichten, aber auch für kirchengemeindliche Vereinigungen, sowie für förderungswürdige Gruppen im Sinne der Abgabenordnung.

Sein besonderes Ziel ist es, durch die Beiträge seiner Mitglieder und durch Spenden Dritter, die dem Verein zur Verfügung gestellt werden, die Pflege der „Alten Landschule Nottuln“ zu verbessern und den Erhalt sicherzustellen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die:

- Finanzielle Unterstützung der Kirchengemeinde bei der Erhaltung und Pflege der Alten Landschule.
- Finanzielle Unterstützung der Kirchengemeinde bei Investitionen für die Verbesserung der Ausstattung der Alten Landschule.
- Finanzielle Unterstützung der Kirchengemeinde zur Ermöglichung von Benutzergebühren für die „Alten Landschule Nottuln“, die auch sozial schlechter gestellten Kindern, Jugendlichen und Jungen Erwachsenen, eine Nutzung des Hauses erlaubt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke (§ 55, Abs 1, AO). Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme beschließt.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres
- durch Ausschluss aus dem Verein, der nur bei wichtigem Grund zulässig ist. Dieser ist u.a. gegeben, wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als zwei Jahre im Rückstand ist. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung
- durch den Tod.

§ 5

Beitrag

Der Jahresbeitrag pro Mitglied wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Weitere Einzelheiten regelt eine vom Vorstand beschlossene Beitragsordnung, in der die Zahlungsmodalitäten (z.B. Bankeinzugsverfahren) und mögliche Beitragsgruppen (z.B. Jugendmitglieder) vorgesehen werden können. Der Vorstand kann Beiträge stunden oder in begründeten Einzelfällen ganz oder teilweise erlassen. Der Verein ist berechtigt, auch Spenden für den Satzungszweck entgegenzunehmen.

§ 6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Personen, dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Ein Vorstandsmitglied hat zugleich im zuständigen Ausschuss des Kirchenvorstandes für die „Alte Landschule Nottuln“ zu sein.

Es können bei Bedarf von der Mitgliederversammlung bis zu zwei Beisitzer gewählt werden.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre; die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Rücktritt oder mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

Das Amt der Vorstandsmitglieder ist ein Ehrenamt.

Im Innenverhältnis gilt: Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand ist berechtigt, formale Satzungsänderungen vorzunehmen.

§ 8

Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

In dieser Mitgliederversammlung gibt der Vorstand einen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit sowie über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:

- aufgrund eines Vorstandsbeschlusses,
- wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beantragen.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einberufung der Versammlung muss in einer Tagesordnung die Gegenstände der Beschlussfassung bezeichnen. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. Die Entlastung des Vorstands
2. Die Wahl des Vorstands
3. Satzungsänderungen
4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge
5. Die Auflösung des Vereines
6. Den Ausschluss von Mitgliedern

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung.

Bei Beschlüssen zu Satzungsänderungen bzw. über die Auflösung des Vereins ist die eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9

Mittelverwendung

Der Vorstand kontrolliert die Verwendung der in und für die alte Landschule Nottuln verwendeten Beiträge und Spenden.

Bei Entscheidungen über Ausgaben für die Zwecke der Satzung (§2 der Satzung) ist mit dem von der Kirchengemeinde St. Marien und St. Josef eingesetzten Ausschuss, der damit beauftragt ist, sich um die Belange der Alten Landschule Nottuln zu kümmern, Einvernehmen herzustellen (Kirchenvorstand).

Die Mittelverwendung ist durch einen mehrheitlichen Vorstandsbeschluss zu beschließen.

§ 10

Zahlungsverkehr

Der Vorstand beschließt über die Ausgaben des Vereins.

Der Vorstand darf nur über tatsächlich vorhandene Zahlungsmittel verfügen, eine Darlehensaufnahme ist nicht zulässig. Mittel des Vereins dürfen nur für den Satzungszweck verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 11

Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchengemeinde St. Marien und St. Josef in Münster mit der Maßgabe, das noch vorhandene Vermögen zweckgebunden für die „Christliche Junge Gemeinde (CJG)“ ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke (§55, Abs.1 Satz4 AO) zu verwenden.

§ 12

Bekanntmachungen und Informationen

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Bekanntgabe im Informationsblatt der Kirchengemeinde St. Marien und St. Josef in Münster und durch die einmalige Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung (Westfälische Nachrichten). Einladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen persönlich per e-Mail oder postalisch.

Münster, den 28.11.2017